

Nr. XIX. GP-NR
30 J
1994 -11- 11

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Keppelmüller, *HAGENHOFER*
und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes betreffend Atrazin

Mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes betreffend Atrazin (V65/93-24, V9/94-13) vom 1. Oktober 1994 hat der Verfassungsgerichtshof den § 4 Abs. 2 der Verordnung des Umweltministers BGBl.Nr. 97/1992 über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln als gesetzwidrig aufgehoben.

Die aufgehobene Bestimmung lautet: "Ab 1. Jänner 1994 dürfen Atrazin und Zubereitungen, die Atrazin enthalten, nicht hergestellt, in Verkehr gesetzt oder verwendet werden. § 2 Abs. 3 ist anzuwenden." In seiner Begründung verweist der Verfassungsgerichtshof darauf, daß sich die gegenständliche Verordnung des BMUJF auf Pflanzenschutzmittel beziehe, für diese gelte aber das Pflanzenschutzmittelgesetz BGBl.Nr. 476/1990, für dessen federführende Vollziehung der Landwirtschaftsminister zuständig ist. Das Pflanzenschutzmittelgesetz ist die "lex specialis" zum Chemikaliengesetz BGBl.Nr. 326/1987 mit gleichwertigen Zielsetzungen. Der Verfassungsgerichtshof kommt daher zu dem Schluß, daß nicht der Umweltminister, sondern ausschließlich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz zuständig ist, dafür Sorge zu tragen, daß gefährliche Pflanzenschutzmittel nicht in Verkehr gebracht werden können. Durch diesen Entscheid des Verfassungsgerichtshofes ist somit das Verbot der Verwendung von Atrazin in Pflanzenschutzmitteln formal aufgehoben.

In Folge des Entscheids des Verfassungsgerichtshofes hat sich sowohl die Vertretung der österreichischen Trinkwasserversorgungsunternehmen als auch die Antragsteller der Verfassungsbeschwerde - die Firmen Agro Linz, Ciba Geigy und Kwizda - in der Öffentlichkeit gemeldet. Die antragstellenden Firmen überlegen, die Republik auf 30 Millionen Schilling zu verklagen, weil ihnen durch die rechtswidrige Vorgangsweise des Ministeriums ein Schaden von 30 Millionen Schilling entstanden sei.

Die österreichische Trinkwasserwirtschaft spricht davon, daß sie in Folge der wieder zugelassenen Anwendung von Atrazin Trinkwasser nicht mehr ohne Aufbereitung an den Konsumenten weitergeben könne. Den Wasserversorgungsunternehmen ist es durch eine weitere Ausbringung von Atrazin auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht möglich, den gesetzlich geforderten Vorsorgegrenzwert von 0,1 µg/l Trinkwasser einzuhalten. Die erforderliche Aufbereitung würde 250 Millionen Schilling Investitionskosten erfordern. Nach Schätzungen der Vereinigung der österreichischen Trinkwasserwirtschaft sind in Österreich 500.000 Menschen von erhöhter Atrazinbelastung betroffen, wobei insbesondere in Maisintensivanbaugebieten Überschreitungen des Grenzwertes von 0,1 µg auf bis zu zehnfache Werte zu verzeichnen wären. Dies auch in Anbetracht der Tatsache, daß gerade die Maisbauern in letzter Zeit mit zusätzlichen Subventionswünschen an den Bund herangetreten sind. Darüberhinaus spricht die Trinkwasserwirtschaft davon, daß bei der notwendigen Aufbereitung von Trinkwasser insgesamt 420 Tonnen gefährlichen Abfalls (kontaminierte Aktivkohle) pro Tag anfallen werden, die entsprechend entsorgt werden müssen.

Zur Klärung dieser Vorwürfe stellen daher die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

Anfrage:

1. Werden Sie umgehendst gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz BGBl.Nr. 476/1990 eine Verordnung zum Verbot des Inverkehrsetzens von Atrazin als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln erlassen?
2. Bis wann werden Sie diese Verordnung erlassen?
3. Welchen Inkrafttretenstermin für diese Verordnung haben Sie geplant?
4. Welche Vorsorgemaßnahmen haben Sie getroffen, um den gesetzlich geforderten Vorsorgegrenzwert von 0,1 µg Atrazin pro Liter im Trinkwasser einzuhalten?
5. Welche Stellung beziehen Sie zu der Aussage der österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, daß derzeit in Österreich etwa 500.000 Menschen von Atrazinwerten über dem Vorsorgegrenzwert von 0,1 µg/l Trinkwasser betroffen sind, wobei die gemessenen Werte zwischen 0,2 µg/l und 1 µg/l liegen?
6. Welche Vorsorgemaßnahmen zur Einhaltung der geforderten Grenzwerte im Trinkwasser werden Sie veranlassen?

7. Halten Sie die geforderten zusätzlichen Subventionen der Bauern in Intensivmaisangebieten für gerechtfertigt, wenn gerade in diesen Gebieten durch die massive Anwendung von Atrazin die Trinkwassergrenzwerte überschritten und zusätzliche Investitionskosten in der Höhe von 250 Millionen Schilling erforderlich sein werden, d.h. für jeden betroffenen Einwohner zusätzliche Kosten in der Höhe von 500.000,- Schilling?